

## AUFSATZ

**Schädiger ist dann Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen Dritten zum Schadensersatz verpflichtet**

19 b) In entsprechender Anwendung von § 255 BGB ist der Schädiger allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten zum Schadensersatz verpflichtet (vgl. allgemein Senat v. 20.11.1992 – V ZR 279/91, BGHZ 120, 261, 268, NJW 1993, 593; BGH v. 5.2.2007 – II ZR 234/05, BGHZ 171, 46, DStR 2007, 728 Rn. 20; für den Anspruch eines Käufers auf Erstattung der Grunderwerbsteuer Senat v. 5.3.1993 – V ZR 140/91, NJW 1993, 1703, 1704). Dem hat die Klägerin durch ihre Antragstellung Rechnung getragen.

20 Der Einwand des Beklagten, es sei ihm nicht möglich gewesen, prozessuale Maßnahmen gegen die Schuldner der ihm abzutretenden Ansprüche zu ergreifen, weil die Klägerin erstmals in der Revisionsinstanz eine Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung ihrer Ersatzansprüche beantragt habe, geht fehl. Dass er Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche der Klägerin leisten muss, hätte der Beklagte jederzeit einwenden und vor diesem Hintergrund den Dritten (Maklerin und Fiskus) den Streit verkünden können (§ 72 ZPO).

**VII. Zivilsenat des BGH hält in Bezug auf Grunderwerbsteuer an gegenteiligem Standpunkt nicht fest**

21 c) Kann sich der Käufer einer Immobilie aufgrund einer Pflichtverletzung des Verkäufers von dem Kaufvertrag lösen, stellen die von ihm an einen Makler gezahlte Provision und die von ihm entrichtete Grunderwerbsteuer daher ersatzfähige Schadenspositionen dar; die Erstattungsansprüche gegen den Makler und den Fiskus sind entsprechend § 255 BGB an den Verkäufer abzutreten. Soweit der VII. Zivilsenat in Bezug auf die Grunderwerbsteuer einen gegenteiligen Standpunkt einge-

nommen hat (BGH v. 21.3.2002 – VII ZR 493/00, BGHZ 150, 226, 237, NJW 2002, 2470), hat er auf Anfrage mitgeteilt, dass er daran nicht festhält.

22 III. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben, soweit Ansprüche der Klägerin wegen der Maklerprovision und der Grunderwerbsteuer abgewiesen worden sind und ist in diesem Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Senat hat in der Sache selbst zu entscheiden, weil weitere Feststellungen nicht zu treffen sind (§ 563 Abs. 3 ZPO).

23–26 1. Tatsächliche Feststellungen zu den von der Klägerin gezogenen Nutzungen des Grundstücks sind nicht erforderlich, weil ein Nutzungsvorteil mangels rechtzeitigen Vortrags des Beklagten hierzu nicht zu berücksichtigen ist. (...)

27 2. In der Sache ist bezüglich der ursprünglich verlangten Grunderwerbsteuer die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festzustellen. Ferner ist der Beklagte zum Ersatz der Maklerprovision Zug um Zug gegen Abtretung des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin gegen die Maklerin zu verurteilen. Zudem kann die Klägerin als Nebenforderung gemäß § 291 BGB die Verzinsung des zugesprochenen Betrages und nach § 280 Abs. 1 und 3, § 286 BGB den Ersatz weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangen. Diese sind unter Berücksichtigung auch der für die Grunderwerbsteuer und der Maklerprovision aufgewandten Beträge aus einem Gegenstandswert von 768.036,88 € zu berechnen. Insoweit ergibt sich nach § 13 Abs. 1 S. 2 RVG iVm Nr. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr iHv 5.346,90 €. Nebst der Pauschale iHv 20 € nach Nr. 7002 VV RVG und der Umsatzsteuer errechnet sich ein Gesamtbetrag von 6.386,61 €. Abzüglich der bereits zugesprochenen Kosten iHv 6.154,56 € verbleibt ein Differenzbetrag von 232,05 €.

## BERUF

## AUFSATZ

**Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach**

Dr. Dieter Mehnert\*

Nach der ersten Stufe der Digitalisierung, der Abbildung analoger Vorgänge in digitaler Form, beginnt für den Berufsstand nun die zweite Stufe mit der sicheren digitalen Kommunikation. In dem für den Berufsstand relevanten Ökosystem erfolgt diese über die Steuerberaterplattform mittels des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches.

\* Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert, WP/StB, FB f. IntStR, ist Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer in Berlin, zuständig für IT, Datenschutz und künstliche Intelligenz im Steuerbereich.

**1. Einleitung**

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, welches im Juli 2021 im Bundesgesetzblatt<sup>1</sup> veröffentlicht wurde, schafft der Gesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Errichtung einer digitalen Infrastruktur für den Berufsstand der Steuerberater. Die Delegierten der 102. Bundeskammerversammlung hatten im September 2020 mit der Ziel-

1 Vgl. BGBl. I 2021, 2363.

## AUFSATZ

setzung, die Digitalisierung der Verwaltung und des Berufsstandes entscheidend voranzutreiben, den Beschluss gefasst, eine Steuerberaterplattform einzurichten. Dabei hat es sich die Bundeskammerversammlung bei der Entscheidung nicht leicht gemacht, waren doch unterschiedlichste Erkenntnisse und Zukunftsbewertungen zu berücksichtigen.

Die voranschreitende Digitalisierung erfordert die Abbildung analoger Prozesse in elektronischer Form. Um hierdurch nachhaltige Effizienzsteigerungen generieren zu können, wird die Modellierung neuer Prozesse unerlässlich sein. Der digitalen Kommunikation im Ökosystem des Steuerberaters kommt dabei eine äußerst bedeutende Rolle zu.

Um im steuerberatenden Berufsstand eine breite Akzeptanz für ein digitales Ökosystem zu erzielen, ist es nach Einschätzungen der Bundeskammerversammlung zum einen notwendig, einen ordnungspolitischen Rahmen für die Eindeutigkeit einer digitalen Adresse bereitzustellen und zum anderen einen Intermediär einzusetzen, der für eine vertrauenswürdige digitale Identifikation, Authentifizierung und den Nachweis der Berufsträgereigenschaft im digitalen Geschäftsverkehr sorgt.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat sich dieses Ziels angenommen, um im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung die Digitalisierung im Berufsstand entscheidend voranzutreiben, indem eine Infrastruktur erschaffen wird, die insbes. die Weichen in Richtung einer zukunftsweisenden erfolgreichen digitalen Kommunikation stellt: die Steuerberaterplattform.

Die erste Stufe der Digitalisierungsinitiative umfasst den Aufbau des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und im Steuerberatungsverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaften, das die Möglichkeit bietet, im Rahmen des EGV-Postfachverbundes<sup>2</sup> (als ordnungspolitischer Rahmen) am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, Behörden und anderen Berufsträgern teilzunehmen. Durch das Postfach wird für den Steuerberater eine digitale Identität mit Berufsträgereigenschaft geschaffen, durch die er im Rechtsverkehr authentisiert medienbruchfrei und rechtsicher handeln kann.

Diese digitale Identität mit Berufsträgereigenschaft birgt großes Potenzial für weitere Anwendungsszenarien. So kann sie als Basis für den Aufbau von OZG-Lösungen der einzelnen Steuerberaterkammern fungieren, indem sie zukünftig Zugang zu OZG-Diensten ermöglicht. Denn neben dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten bietet auch das Onlinezugangsgesetz (OZG)<sup>3</sup> dem Berufsstand der Steuerberater große Chancen für die Digitalisierung des Datenaustausches mit jeder Art der Verwaltung, nicht nur der Finanzverwaltung, wenn auch letztere die wichtigste für den Berufsstand darstellt.

Mit der Steuerberaterplattform setzt die BStBK folglich einen bedeutenden Grundstein für den Ausbau der Digitalisierung in der Steuerberatung auch mit Blick auf ihre hoheit-

lichen Aufgaben. Denn hierdurch werden digitale Kanzlei-prozesse optimiert und neue Möglichkeiten in Bezug auf digitale Kommunikation und Kollaboration eröffnet, von denen sowohl der Berufsstand als auch dessen Partner in vielerlei Hinsicht profitieren werden.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Steuerberaterplattform wurden durch das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“<sup>4</sup> geschaffen. Die Regelungen treten zum 1.1.2023 in Kraft.

Durch die Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt) für alle Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Berufsausübungsgesellschaften (Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften) wird der steuerberatende Beruf als Organ der Steuerrechtspflege neben den Berufsständen der Notare und Rechtsanwälte Teil des sicheren Nachrichtenverbundes, wobei die beiden anderen Berufsgruppen bereits über elektronische Berufsträgerpostfächer verfügen. Die vom Bundestag beschlossenen Regelungen orientieren sich weitgehend an den bereits bestehenden Vorschriften zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und besonderen elektronischen Notarpostfach (beN). Analog zu anderen Berufsständen agiert der steuerberatende Berufsstand damit selbstverwaltet und auf Augenhöhe mit den anderen Akteuren.

Die hoheitliche Aufgabe der BStBK, eine Steuerberaterplattform und ein beSt einzurichten, hat der Gesetzgeber in § 86 Abs. 2 Nr. 10 und 11 StBerG verankert. Konkrete Regelungen in Bezug auf die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Postfach finden sich in den Normen §§ 86c, 86d und 86e StBerG.

§ 86c Abs. 1 StBerG verpflichtet die Mitglieder der Steuerberaterkammern und in das Berufsregister eingetragene Berufsausübungsgesellschaften, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren. Hinsichtlich des elektronischen Postfaches ergibt sich aus § 86d Abs. 6 StBerG das Erfordernis, die für dessen Nutzung notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie die Verpflichtung, Zustellungen und den Zugang der Mitteilungen wie bspw. von Gerichten und Behörden zur Kenntnis zu nehmen.

Weitere Rechtsgrundlagen finden sich in den Normen §§ 76a, 86e bis 86g und § 157e StBerG.

## 3. Erste Ausbaustufe: Digitale Identität mit Berufsträgereigenschaft und beSt

### 3.1 Digitale Identität mit Berufsträgereigenschaft

#### 3.1.1 Hintergrund und Zielsetzung

Die Vision der BStBK für die Steuerberaterplattform liegt darin, für die von ihr wahrzunehmenden hoheitlichen

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I 2013, 3786.

<sup>3</sup> Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) v. 14.8.2017, BGBl. I 2017, 3122; zuletzt geändert durch Art. 16 OZG v. 28.6.2021, BGBl. I 2021, 2250.

<sup>4</sup> Vgl. BGBl. I 2021, 2363. Zum Inhalt des Gesetzes vgl. bereits Ruppert DStR 2021, 2090 und 2021, 2316.

## AUFSATZ

Aufgaben eine moderne IT-Infrastruktur zu schaffen, die das Handeln des Berufsstands in digitalen Ökosystemen, insbes. in Portalen mit volldigitalen Workflows, ermöglicht. Dadurch wird es dem Steuerberater ermöglicht, sich in der digitalen Welt in unterschiedlichen Anwendungskontexten einfach und sicher zu bewegen und seine Rolle als Kompetenzträger nach außen unmittelbar sichtbar auszuüben. Im Mittelpunkt der Plattform steht folglich der Steuerberater. Die Umsetzung des Vorhabens wird schrittweise erfolgen.

Schon heute bieten die BStBK und die regionalen Kammern digitale Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung des Berufsstandes an. Als Beispiele seien hier neben der Führung der Berufsregister die Vollmachtsdatenbank (VDB) oder die Mitgliedsbereiche auf den Websites der Steuerberaterkammern genannt. Gegenwärtig erfordert die Nutzung solcher Dienste einen separaten Zugang mit individuellen Daten und/oder Medien. Während bspw. der Zugriff auf den geschützten Bereich der einzelnen Regionalkammern die Eingabe eines Passwortes erfordert, kommt im Rahmen der Vollmachtsdatenbank der Kammerausweis und die DATEV-SmartCard zum Einsatz. Außerdem muss die Berufsträgereigenschaft bei jedem Dienst separat nachgewiesen werden.

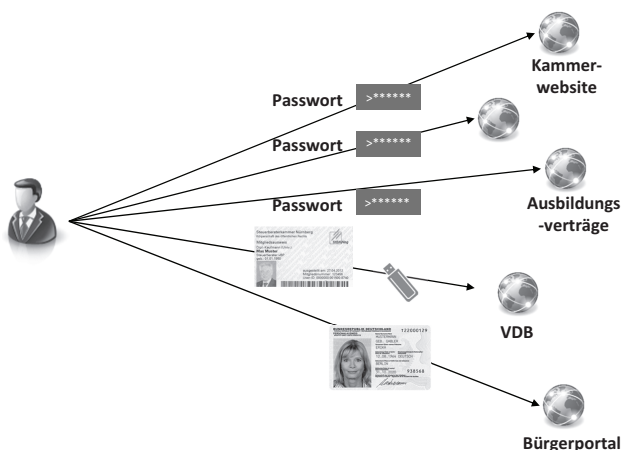


Abb. 1: Gegenwärtige Kommunikation mit unterschiedlichsten Zugangsdaten und Zugangsmedien

Allen diesen Prozessen liegen grundsätzlich zwei Schritte zu Grunde: Die Identifikation als Prozess, der feststellt, wer der Nutzer ist. Diese Identität kann zudem durch bestimmte Attribute ergänzt werden, wie bspw. die Eigenschaft, dass die betreffende Person Mitglied des steuerberatenden Berufsstandes ist. Im nächsten Schritt erfolgt die Authentifizierung, bei der die einem System bereitgestellte Identität überprüft wird. Hierdurch erbringt der Nutzer den Nachweis, dass er die von ihm verwendete Identität rechtmäßig verwendet.

Auch das beSt, welches im Fokus der ersten Ausbaustufe der Plattform steht, setzt die Identifikation und Authentifizierung des Berufsträgers voraus. Um die Identifizierungs- und Authentifizierungsschritte möglichst effizient zu gestalten, soll im Rahmen der ersten Ausbaustufe der Steuerberaterplattform eine zentrale digitale Identität mit Berufs-

trägereigenschaft (erweiterte digitale Identität) geschaffen werden, die gleichzeitig dem Nachweis der besonderen Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege dient. Diese kann zukünftig neben dem beSt im Rahmen verschiedener Dienste im Ökosystem der Steuerberaterplattform zum Einsatz kommen und langfristig andere Identifizierungs- und Authentifizierungswege ersetzen. Perspektivisch soll eine Identitätsföderation mit den Servicekonten des Portalverbunds nach § 3 OZG mit Diensten der Wirtschaft und insbes. mit dem Unternehmenskonto in ELSTER erreicht werden, um bspw. ein Handeln des Berufsträgers bzw. der Berufsausübungsgesellschaft in Vertretung eines Mandanten gegenüber Banken, Versicherungen etc zu unterstützen. Die Teilnahme des Berufsträgers an digitalen Prozessen wird hierdurch zukünftig erheblich vereinfacht.

### 3.1.2 Funktionsweise

Sowohl für die Identifizierung als auch für die Authentifizierung des Berufsträgers im Rahmen des Zugriffes auf die einzelnen Dienste und Schnittstellen der Steuerberaterplattform ist der Einsatz des neuen Personalausweises mit eID (nPA) vorgesehen. Auf diese Art und Weise wird die digitale Identität des Berufsträgers festgestellt. Die BStBK setzt mit dem nPA auf das eIDAS-Sicherheitsniveau „hoch“. Für den Einsatz des nPA sprechen neben seinem hohen Sicherheitsniveau vor allem auch dessen zunehmende Möglichkeiten komfortabler, mobiler Szenarien mittels eID, durch die ein zwingendes Mitführen des Personalausweises als Karte in Zukunft obsolet werden kann. Auf Seiten des Anwenders wird für den Einsatz des nPA entweder ein eigenes Kartenlesegerät oder alternativ ein Smartphone mit NFC-Funktion und der AusweisApp2 benötigt.

Eine separate Signaturkarte, wie sie im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zum Einsatz kommt, wird nicht notwendig sein. Der Steuerberater spart sich somit Zeit und Kosten, die ihm anderenfalls durch die Beantragung eines gesonderten Zugriffsmediums entstehen würden.

Die nachgelagerte Überprüfung der Berufsträgereigenschaft erfolgt durch einen Abgleich mit den von den regionalen Steuerberaterkammern geführten Berufsregistern. Hierdurch wird die digitale Identität um das Attribut „Mitglied des steuerberatenden Berufsstandes“ ergänzt (sog. erweiterte digitale Identität).

## 3.2 Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach

### 3.2.1 Hintergrund und Zielsetzung

Das zentrale Element der ersten Ausbaustufe ist die Entwicklung des beSt, wodurch die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine anerkannte und vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Mitglieder des Berufsstandes geschaffen werden.

Da es bislang an einer zentralen digitalen Adresse mangelt, ist es gegenwärtig erforderlich, dass im Rahmen der Kommunikation des Steuerberaters mit verschiedenen Adressatengruppen eine Vielzahl von unterschiedlichen Kommunikationswegen zum Einsatz kommt:



AUFSATZ

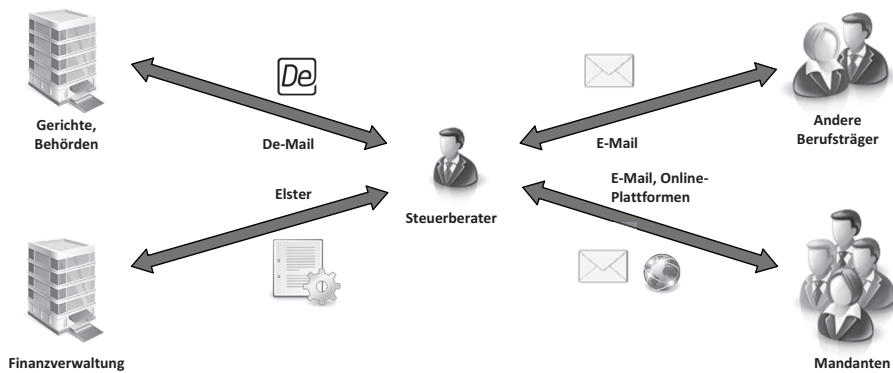


Abb. 2: Gegenwärtige Kommunikationsmöglichkeiten der Steuerberater

Die Ausstattung des Steuerberaters mit einem beSt ist der nächste bedeutende Schritt, um einheitliche Kommunikationswege im Rahmen von digitalen Geschäfts- und Verwaltungsprozessen zu errichten. Der Startschuss hierfür wurde vor einigen Jahren durch die Einführung eines elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) gesetzt.

Das EGVP ermöglicht eine verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen authentifizierten Teilnehmern mit den Zielen einer Beschleunigung der Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einer Effizienzsteigerung in der Bearbeitung sowie einem erleichterten Zugang zu Gerichten und Behörden unter Wahrung der Rechtssicherheit. Konzipiert wurde das EGVP durch das BVerwG und den BFH zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem OVG Münster (federführend für das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen) und in Abstimmung mit den Ländern Bremen und Hessen.<sup>5</sup>

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ER.V-Gesetz) v. 10.10.2013 wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) seit dem Jahr 2016 Teil der EGVP-Infrastruktur ist. Im Zuge des weiteren Ausbaus wurden 2018 das besondere Behördenpostfach (beBPo) und das besondere Notarpostfach (beN) angeschlossen.

Damit verfügen die angeschlossenen Berufsträger beim Zugang zu den teilnehmenden Gerichten und Behörden über eine durch den Einsatz kryptografischer Mechanismen geschützte Kommunikation mit sicherer und zuverlässiger Übertragung durch Nutzung des OSCI-Standards.<sup>6</sup> Wesentliche Vorteile sind neben einer sofortigen signierten Eingangsbestätigung der Empfangseinrichtung des Gerichts/der Behörde ebenso die Zeit- und Kostenersparnis durch die Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung. Mit fortschreitender Erweiterung des Teilnehmerkreises, ua auch durch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO), erstrecken sich diese Vorteile über das ursprüngliche Gerichtsszenario hinaus auf die Gesamtheit aller Teilnehmer am sicheren Verbund. Durch die Novellierung des StBerG

5 S. auch: [https://egvp.justiz.de/beh\\_allgemeine\\_info/index.php](https://egvp.justiz.de/beh_allgemeine_info/index.php) (zuletzt abgerufen am 2.9.2021).

6 Online Services Computer Interface der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung.

im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften wird somit nun auch der steuerberatende Berufsstand, als Organ der Steuerrechtspflege, Teil des EGVP-Verbunds. Und mit dem beSt entsteht eine alle gesetzlichen Anforderungen erfüllende Alternative zu De-Mail, deren Akzeptanz ua aufgrund der mangelnden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zuletzt weiterhin begrenzt geblieben ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche vereinfachten Kommunikationsmöglichkeiten durch das beSt entstehen:

		Empfänger					
		EGVP	beBPo	beA	beN	De-Mail	beSt
Absender	EGVP	✓	✓	✓	✓	eingeschränkt*	✓
	beBPo	✓	✓	✓	✓	eingeschränkt*	✓
	beA	✓	✓	✓	✓	X	✓
	beN	✓	✓	✓	✓	X	✓
	De-Mail	✓	✓	X	X	✓	X
	beSt	✓	✓	✓	✓	X	✓

\*Eingeschränkte Adressierbarkeit von De-Mail-Konten: Da viele Steuerberater lediglich ein De-Mail-Konto in der Basisversion unterhalten, sind deren De-Mail-Adressen im De-Mail-Verzeichnis ausschließlich unter deren Privatadresse nachgewiesen. Auch die Berufsträgereigenschaft lässt sich einer De-Mail-Adresse nicht entnehmen. Behörden können daher zwar auf Nachrichten von De-Mail-Konten-Inhabern antworten, werden aber nur unter Schwierigkeiten eine Kommunikation mit einem De-Mail-Konto eines Berufsträgers beginnen können.

Verbunden mit der erweiterten digitalen Identität wird die eindeutige Identifikation des Absenders als Berufsträger ermöglicht, was dem einfachen und nachvollziehbaren Nachweis der besonderen Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege dient sowie einen medienbruchfreien und rechtssicheren Austausch von Nachrichten mit der Justiz, Verwaltung, anderen Berufsträgern und Dritten im digitalen Raum erlaubt. Dies ist ein entscheidender Vorteil des beSt im Vergleich zur De-Mail.

Die Verwaltung der Adressen, der Infrastruktur und der Sicherheit liegt in der Hoheit des Berufsstandes und ist daher unabhängig von anderen Interessen und Einflüssen.

3.2.2 Funktionsweise

Die technische Entwicklung und den Betrieb der Steuerberaterplattform einschließlich des beSt hatte die BStBK im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurde besonders auf eine digitale Identität, eine Nutzung des nPA, die Schaffung einer allgemein verfügbaren Lösung, die auch im OZG-Kontext verwendbar ist, sowie eine Fachsoftware-Schnittstelle Wert gelegt.

Der Zugriff auf das EGVP-basierte beSt soll hauptsächlich durch eine Anbindung an die vom Berufsträger genutzte Fachsoftware erfolgen. Die dafür notwendigen Schnittstellen werden den relevanten Fachsoftware-Herstellern zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass der Berufsträger keine

## AUFSATZ

integrierte Fachsoftware nutzt, wird es zusätzlich einen Basis-Client geben, der als Nachrichten-Zentrale dient.

Nach Abschluss der empfangsbereiten Einrichtung des Postfaches durch die BStBK wird ein Registrierungsschreiben an den Postfachinhaber, der entweder Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder eine Berufsausübungsgesellschaft ist, versendet. Dieses Schreiben befähigt den Berufsträger bzw. die Berufsausübungsgesellschaft zur Aktivierung des Postfaches durch einen einmaligen Registrierungsvorgang auf der Plattform. Durch eine regelmäßige und automatisierte Überprüfung der Postfächer mittels des sog. SAFE-Verzeichnisses<sup>7</sup>, welches im Hintergrund auf das Berufsregister zurückgreift, stellt die BStBK sicher, dass der Postfachinhaber seine Berufsträgereigenschaft zwischenzeitlich nicht verloren hat.

Der Nachrichtenversand über das beSt ist nur durch einen Angehörigen des steuerberatenden Berufsstandes möglich. Dies wird durch Anmeldung mit dem nPA sichergestellt. Die digitale Identität mit Berufsträgereigenschaft ersetzt an dieser Stelle die qualifizierte elektronische Signatur (vgl. § 86g StBerG). Im Hinblick auf den bloßen Abruf von Nachrichten sieht das Konzept die Möglichkeit vor, Kanzleimitarbeiter mit entsprechenden Berechtigungen auszustatten.

Für die erforderliche Sicherheit der Kommunikation mit Dritten und den Schutz vor unberechtigten Zugriffen sorgt der Einsatz einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Bei der Vergabe des Auftrags für das beSt wurde seitens der BStBK großer Wert auf die Aspekte Sicherheit sowie die Integration des Postfachs in die digitalen Prozesse der Berufsträger gelegt. So liegt beim beSt im Vergleich zu anderen Systemen der Endpunkt der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht bei der BStBK als Betreiber, sondern im Verfügungsbereich des Postfachinhabers. Dadurch kann die Berechtigungsverwaltung auf der Ebene der in der Kanzlei eingesetzten Fachsoftware abgebildet werden. Den Fachsoftware-Anbietern wird von Beginn an eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung stehen. Für den Nutzer hat dies den Vorteil, dass er das beSt in vollem Umfang über die Fachsoftware nutzen und wie gewohnt in seinen etablierten Prozessen arbeiten kann.

Sollte die individuell eingesetzte Fachsoftware die Schnittstelle des beSt (noch) nicht nutzen, dann wäre, wie oben bereits ausgeführt, auch eine Stand-alone-Nutzung des beSt mit einem Basis-Client möglich.

Zu beachten ist, dass das Postfach nicht als Nachrichten-Archiv dient. Eingegangene und versendete Nachrichten werden nach einer Frist von 120 Tagen gelöscht. Postfachinhaber müssen daher für eine Archivierung der Nachrichten auf eigenen Systemen bzw. über die Fachsoftware sorgen.

### 3.2.3 Freiwillige vs. verpflichtende Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches

#### 3.2.3.1 Berufrechtliche Vorgaben

Durch die Regelung in § 86d Abs. 6 StBerG tritt ab 1.1.2023 die Verpflichtung in Kraft, die technische Ausstattung des Kommunikationsweges vorzuhalten und das Postfach regelmäßig zu entleeren sowie den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen (sog. berufsrechtliche Passivnutzungspflicht). Es empfiehlt sich deshalb, das Postfach täglich zu leeren.

Davon nicht umfasst ist die Verpflichtung zum Versand von Nachrichten über das elektronische Postfach (sog. berufsrechtliche Aktivnutzungspflicht). Der Berufsträger kann, soweit er nicht aus prozessrechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, selbst entscheiden, ob er das elektronische Postfach auch für die ausgehende Kommunikation nutzt.

Im Hinblick auf die Abgabe von Erklärungen, für die das StBerG oder eine Rechtsverordnung, die aufgrund des StBerG erlassen wurde, die Schriftform vorschreibt, wird durch § 86g StBerG die Möglichkeit eröffnet, das beSt einzusetzen, sofern auch der Empfänger über ein solches verfügt. Diese Öffnungsklausel bietet dem Steuerberater die Chance, bei allen Nutzern des sicheren Verbunds, bspw. auch bei seinen Mandanten, die als Bürger oder Unternehmen das eBO nutzen, die rechtssicheren digitalen Prozesse einzusetzen.

#### 3.2.3.2 Prozessrechtliche Vorgaben

Im Rahmen der Kommunikation des Steuerberaters mit Finanzgerichten gilt es, § 174 ZPO iVm § 52a FGO zu beachten. Demnach sind Mitglieder des steuerberatenden Berufsstandes seit 1.1.2018 prozessrechtlich dazu verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente vorzuhalten (sog. prozessrechtliche Passivnutzungspflicht). Aktuell wird für diese Zwecke überwiegend die De-Mail genutzt. Zukünftig wird stattdessen das beSt eingesetzt.

Daneben sehen die ZPO und die FGO in gewissen Fällen eine prozessrechtliche Aktivnutzungspflicht vor, die auch den Berufsstand der Steuerberater betrifft. Gemäß § 52d FGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ab 1.1.2023 verpflichtend als elektronisches Dokument zu übermitteln (Postausgang). Die Verpflichtung greift allerdings nur, falls ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Nr. 2 FGO, dh ein beA oder vergleichbares elektronisches Postfach, zur Verfügung steht. Die Einführung des beSt zum 1.1.2023 hat damit eine prozessrechtliche Aktivnutzungspflicht ab diesem Zeitpunkt zur Folge.

## 4. Mögliche Ausbaustufen/Zukunftsvision

Auch im Rahmen des weiteren Ausbaus der Steuerberaterplattform liegt der Fokus darauf, einen Zusatznutzen für den Berufsstand der Steuerberater zu generieren. Ziel ist es, sich insbes. die digitale Identität mit Berufsträgereigenschaft zunutze zu machen und durch die Errichtung von Schnittstellen die Teilnahme des Steuerberaters am digitalen Geschäfts- und Verwaltungsverkehr bedeutend zu vereinfachen.

### 4.1 Errichtung von Schnittstellen zu OZG-Leistungen

#### 4.1.1 Das Onlinezugangsgesetz

Die Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern sollen entsprechend § 1 OZG bis zum Ende des Jahres 2022<sup>8</sup> online verfügbar sein. Zwar beziehen sich die Regelungen des OZG gemäß § 2 Abs. 2 OZG dem Wortlaut nach nur auf elektronische Verwaltungsangebote von Bund und Ländern;

<sup>8</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 OZG bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres; das Gesetz wurde am 14.8.2017 ausgefertigt.

<sup>7</sup> Secure Access to Federated E-Justice (SAFE).

## AUFSATZ

da aber die Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften diese Portale aufgrund eines gesetzlich zugewiesenen hoheitlichen Auftrages erbringen, üben sie damit sog. „mittelbare Bundes- bzw. Landesverwaltung“ aus und gelten daher als Bundes- bzw. Landesbehörde iSd Gesetzes.<sup>9</sup>

Im sog. OZG-Umsetzungskatalog, dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa), wurden 575 Leistungsbündel für die deutschen Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg festgelegt, zu denen bspw. auch Anerkennungen von Berufsqualifikationen gehören.

Bei diesen OZG-Anwendungen steht die Kammer als Verpflichtete im Mittelpunkt und bietet ihren Mitgliedern und anderen Beteiligten OZG-Leistungen an und digitalisiert hierfür ihre Fachverfahren. Dafür haben die Arbeitskreise der regionalen Steuerberaterkammern diesen Katalog auf kammerrelevante und hoch priorisierte Leistungen reduziert. Dementsprechend werden die wichtigsten OZG-Fachanwendungen der Steuerberaterkammern die Berufsausbildung/Ausbildungsvertrag, die Prüfung/Zulassung zur Steuerberaterprüfung sowie die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bspw. als Teil eines Bestellungsverfahrens zum Steuerberater) sein.

Im Rahmen des Portalverbunds sollen alle OZG-Leistungen über die Bundes-, Länder- und Kommunenportale über eine Suchfunktion gefunden werden können und aufrufbar sein. Ebenso gilt das Prinzip „Once Only“, so dass die Identität des Nutzers nur einmal bestätigt werden muss und dann für alle OZG-Leistungen verwendet werden kann.

#### 4.1.2 Schaffung von Synergieeffekten

Weitere mögliche Ausbaustufen bergen das Potenzial, die Plattform derart zu erweitern, dass eine Nutzung der digitalen

Die dafür notwendigen Schritte sind mit dem Payment-Vorgang im Onlinehandel vergleichbar: Entscheidet man sich für die Zahlungsart „Sofortüberweisung“, so wird man vom Onlineshop zunächst auf einen geschützten Bereich der Website seiner Bank weitergeleitet. Dort ist die Anmeldung mittels der individuellen Bankzugangsdaten und die Freigabe der Transaktion zB per TAN-Verfahren erforderlich. Übertragen zB auf die OZG-Leistung „Ausbildungsvertrag im geschützten Kammerbereich hinterlegen“, bedeutet dies, dass der Berufsträger von der Kammerwebsite (neu zu schaffendes Antragsportal) auf die Steuerberaterplattform weitergeleitet wird, darüber seine digitale Identität und Berufsträgereigenschaft nachweist und nach erfolgreicher Identifizierung und Authentifizierung zurück auf die Website der Kammer gelangt, wo er letztendlich den Ausbildungsvertrag hinterlegen kann. Ziel dieser Ausbaustufe ist es, möglichst viele Schnittstellen zwischen den einzelnen OZG-Leistungen der Kammern und der Steuerberaterplattform aufzubauen, so dass andere Registrierungsverfahren wie bspw. über den Kammerausweis oder durch Passwörter nicht mehr benötigt werden. Als weiteres Anwendungsszenario sei der digitale Antrag des Steuerberaters auf Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit genannt.

An dieser Stelle greift dann die Synergie mit der Steuerberaterplattform, die mit Funktionalitäten wie der Identität mit Berufsträgereigenschaft perspektivisch eine Basis für Berufsträger darstellt, um auch in anderen OZG-Anwendungen außerhalb der Kammerbereiche als Berufsträger digital auftreten und handeln zu können.

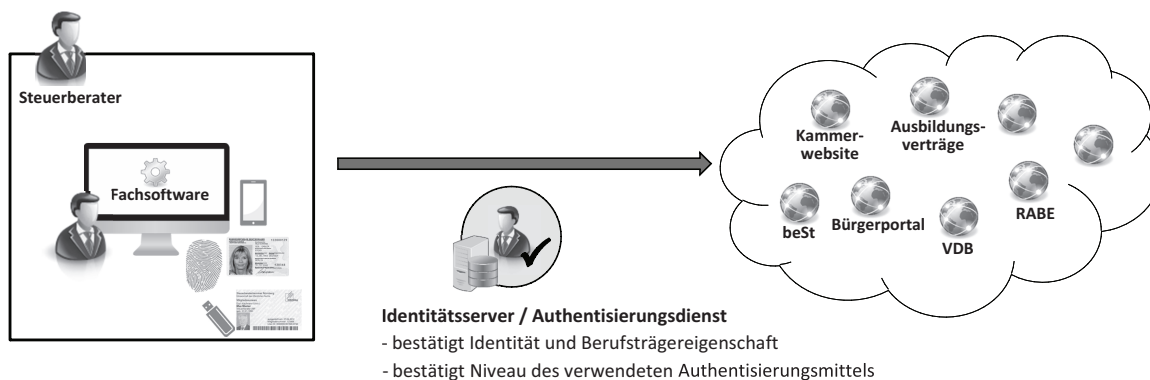


Abb. 3: Identifizierung und Authentifizierung für digitale Dienste aus der Fachsoftware

Identität mit Berufsträgereigenschaft im OZG-Kontextmöglich sein wird. Somit könnte die Plattform zukünftig dazu dienen, sich im Rahmen der Beanspruchung von OZG-Leistungen der BStBK bzw. der regionalen Kammern (zB Ausbildungsvertrag im geschützten Kammerbereich hinterlegen), die für den Berufsstand der Steuerberater angeboten werden, zum einen digital zu identifizieren/authentifizieren und zum anderen die Berufsträgereigenschaft nachzuweisen.

#### 4.2 Föderation von Identitäten

Um das Handeln auf unterschiedlichen digitalen Portalen für den Berufsträger so komfortabel wie möglich zu machen, bietet sich die sog. Föderation von Identitäten an. Diese entsteht dadurch, dass unterschiedliche Plattformen, Ökosysteme oder Portale die von ihnen akzeptierten und verwalteten Identitäten gegenseitig anerkennen und somit übergreifend nutzen, ohne dass der Verwender der Identität mehrmalige Identifizierungs- oder Authentifizierungsschleifen durchlaufen muss. Eine solche Föderation kommt insbes. dann in Frage, wenn vergleichbare Identifizierungsmerkmale und Si-

<sup>9</sup> Behörden sind gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.



## AUFSATZ

cherheitsniveaus (insbes. Vereinbarungen und Standards) einer „gemeinsamen“ Nutzung von Identitäten durch die beteiligten Anbieter zu Grunde liegen (ein Zugang zu Anwendungen unterschiedlicher Anbieter). In diesem Zusammenhang liegt vor allem eine Föderation mit der ELSTER-Unternehmensidentität nahe, indem sich zwei hoheitlich verwaltete Identitäten gegenseitig akzeptieren, um die gemeinsamen Dienste und Prozesse im Rahmen der Dienstleistungserbringung für Steuerpflichtige bzw. Mandanten zu erleichtern. Vor allem der Vorteil einer Erweiterung der Berufsträgeridentität um seine Berufsträgereigenschaft, die dadurch jederzeit in Echtzeit nachgewiesen werden kann, stärkt das Agieren des Berufsangehörigen als Organ der Steuerrechtspflege und vereinfacht es für die Verwaltung.

Dabei ist zukünftig auch von Bedeutung, dass die Abbildung von Berufsausübungsgesellschaften und der für diese handelnden Berufsträger beide im Berufsregister enthalten und in ihrer gegenseitigen Beziehung dokumentiert sind. Denn beide werden jeweils eine eigene digitale Identität besitzen. Dennoch kann auf diese Weise eine Verbindung zwischen der persönlichen Identität und der Unternehmensidentität dargestellt und nachgewiesen werden, die in anderen Kontexten derzeit noch nicht existiert und somit von der Steuerberaterplattform exklusiv bereitgestellt werden kann. Das bedeutet, dass ein Rückgriff auf die digitalen Identitäten der Steuerberaterplattform die Angabe und den Nachweis der konkreten Rolle ermöglicht, in der ein Berufsträger von Fall zu Fall aktiv wird, also für sich als Berufsträger oder für seine Berufsausübungsgesellschaft. Dieser Vorteil kann zusätzlich verbunden werden mit dem Nachweis der Stellvertretungsrolle für den Mandanten, der im Folgenden behandelt wird.

#### 4.3 Digitaler Nachweis über die Mandatierung

Neben dem übergreifenden Einsatz der digitalen Identität für OZG-Leistungen ist die Einführung eines digitalen Nachweises über die Mandatierung geplant. Zweck hiervon ist es, das Handeln des Steuerberaters als Vertreter seines Mandanten in der digitalen Welt zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das kommt vor allem für die Nutzung von OZG-Dienstleistungen in Frage, die sich eigentlich an die Mandanten richten und bei denen es zu beantworten gilt, wie der Berufsträger in einem digitalen Prozess weiterhin für den Mandanten agieren kann. In diesem Zusammenhang sehen die Planungen vor, die Vollmachtsdatenbank zukünftig zu einer vollumfänglichen Vollmachtsdatenbank auszubauen, die neben Vollmachten iSd § 80a AO jede Art von Vollmachten enthält, und an die Steuerberaterplattform anzubinden. Sowohl hoheitlich relevante Vollmachten als auch andere Vollmachten könnten auf diese Art und Weise mit dem Nutzerkonto des Steuerberaters verknüpft und gepflegt werden, wodurch dem Steuerberater die Möglichkeit geboten wird, seine Vertretungsfunktion für seinen Mandanten im gesamten digitalen Ökosystem anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

#### 4.4 Weitere mögliche Ausbaupotenziale

Für die Zukunft ist außerdem angedacht, über die Steuerberaterplattform eine Echtzeitkommunikation mit Dritten zu ermöglichen, bspw. in Form einer Chat-Funktion mittels derer eine direkte und synchrone Kommunikation mit der Finanzverwaltung zB im Falle von Betriebsprüfungen ermöglicht wird.

#### 5. Finanzierung

Die Errichtungskosten übernimmt die BStBK aus ihren in den letzten Jahren gebildeten Rücklagen zur Digitalisierung des Berufsstands. Für die Kosten des laufenden Betriebs wird, bei einem Mitgliederbestand von 100.204 Kammermitgliedern zum 1.1.2021, derzeit von einem jährlichen Beitrag pro Kammermitglied von 50 € ausgegangen. Diese Kosten liegen unter den Kosten für ein De-Mail-Postfach bzw. für das Anwaltspostfach.

Zur Finanzierung der der BStBK entstehenden Kosten des laufenden Betriebs scheidet die Erhebung eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts aufgrund eines Nutzungsvertrags aus, da es sich bei dem Betrieb der Steuerberaterplattform bzw. des beSt um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. Auch kann die BStBK von den Kammermitgliedern keine Gebühren erheben, da es hierfür im Steuerberatungsgesetz an einer gesetzlichen Grundlage fehlt (vgl. § 87 StBerG).

Die Kosten des laufenden Betriebs sind über den BStBK-Beitrag der Steuerberaterkammern zu finanzieren. Für eine solche Beitragsfinanzierung spricht, dass es sich bei der Steuerberaterplattform um ein digitales Infrastruktur- und Zukunftsprojekt handelt, das für die Entwicklung des Berufsstandes von zentraler Bedeutung ist und von dem der gesamte Berufsstand profitieren wird.

#### 6. Zusammenfassung

Die Steuerberaterplattform mit dem beSt ermöglicht den Mitgliedern des steuerberatenden Berufsstandes eine medienbruchfreie und rechtssichere Kommunikation und Kollaboration unter Verwendung eines zentralen Authentifizierungs- und Identifizierungsmediums. Dadurch wird ein sicherer, einfacher und schneller Nachrichtenaustausch ermöglicht. Durch die Bereitstellung einer entsprechenden Schnittstelle ist der Zugriff auf berufsstandbezogene Services wie bspw. Fachsoftware von Beginn an vorgesehen. Perspektivisch sind eine Chat-Funktion der Finanzsoftware für direkte Kommunikation mit der Finanzverwaltung und somit schnelle Übermittlung von Ergänzungen zur Steuererklärung ebenso vorgesehen wie ein Zugriff auf das OZG-Konto eines Mandanten mithilfe der VDB.

Die Steuerberaterplattform schafft Synergieeffekte, optimiert Kanzleiprozesse und stellt einen wichtigen Schritt dar, um den Berufsstand der Steuerberater im Bereich der Digitalisierung entscheidend nach vorne zu bringen.